Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Schweden
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen (14.06.1977)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Schweden,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit im Bereich des Films weiterzuentwickeln,

in dem Wunsche, die Herstellung von Filmen, die dem Ruf der Filmwirtschaft beider Länder förderlich sein können, zu begünstigen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden Filme, die in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den folgenden Bestimmungen behandeln.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei behandelt die in Artikel 1 bezeichneten Filme, die unter dieses Abkommen fallen, als inländische Filme. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen die nach ihrem jeweils geltenden Recht erforderlichen Genehmigungen.

(2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Gebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der Hersteller nach dem Recht dieser Vertragspartei.

(3) Die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion zwischen Produzenten beider Staaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden nach gegenseitiger Abstimmung:

In der Bundesrepublik Deutschland:

des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft, 6236 Eschborn

In Schweden:

des Svenska Filminstitutet, 102 52 Stockholm.

Artikel 3

Die für eine Gemeinschaftsproduktion vorgesehenen Vergünstigungen können nur Produzenten gewährt werden, die über eine gute technische und finanzielle Organisation sowie über entsprechende Berufserfahrung verfügen.

Artikel 4

(1) Ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter programmfüllender Film muß die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(i) Die Hersteller müssen zur Gemeinschaftsproduktion jeweils finanziell sowie künstlerisch als auch technisch beitragen:

a) Der Hersteller mit der geringeren finanziellen Beteiligung muß sich in Höhe von mindestens 30 vom Hundert an den Herstellungskosten des Films beteiligen;

b) die künstlerischen und technischen Beiträge sollen dem finanziellen Beteiligungsverhältnis entsprechen.

(ii) Die mitwirkenden künstlerischen und technischen Kräfte müssen deutsche oder schwedische Staatsangehörige sein, dem Kulturbereich einer der Vertragsparteien angehören oder im Geltungsbereich dieses Abkommens ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(iii) Soweit dies nach der Anlage des Films möglich ist, stellt der Gemeinschaftsproduzent mit der geringeren finanziellen Beteiligung mindestens einen Drehbuchautor oder Dialogbearbeiter sowie einen Hauptdarsteller und einen Darsteller in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Darsteller in wichtigen Rollen sowie ferner einen Regieassistenten oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft. Alle diese Personen müssen die Voraussetzungen der Ziff. ii erfüllen.

(2) In Ausnahmefällen können im Einverständnis der zuständigen Behörden der Vertragsparteien Drehbuchautoren und, soweit dies vom Drehbuch her erforderlich ist, auch Darsteller zugelassen werden, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziff. ii erfüllen.

(3) Bei der Gesamtheit der Gemeinschaftsproduktionen nach diesem Abkommen soll während eines Dreijahreszeitraumes ein Gleichgewicht in der finanziellen und künstlerischen Beteiligung als auch in der Benutzung von Ateliers und Kopieranstalten beider Länder erreicht werden.

Artikel 5

Atelieraufnahmen, Vertonung und Entwicklung des Films müssen im Geltungsbereich dieses Abkommens durchgeführt werden. Außen- und Originalaufnahmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Abkommens sind nur zulässig, wenn der Handlungsablauf des Films oder die technischen Erfordernisse für seine Herstellung dies bedingen.

Artikel 6

(1) Von der Endfassung des Films muß eine Original- oder Synchronfassung in deutscher und, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung der Hersteller, eine Original- oder Synchronfassung in schwedischer Sprache hergestellt werden. Diese Fassungen können Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, soweit dies nach dem Drehbuch erforderlich ist.

(2) Jeder der Hersteller wird Miteigentümer des Originalnegativs (Bild und Ton) und Mitinhaber der Nutzungsrechte an dem Film im Verhältnis seiner Beteiligung an den Herstellungskosten des Films, unabhängig davon, wo der Hersteller das Negativ aufbewahren läßt. Jeder Hersteller hat Anspruch auf ein Internegativ in der Fassung seiner eigenen Sprache. Das Ziehen eines Internegativs für eine andere Sprache als die der Vertragsparteien bedarf des Einvernehmens beider Hersteller.

(3) Das Negativ des Films muß in einer Kopieranstalt im Geltungsbereich dieses Abkommens gezogen werden. Kopien, die zur Aufführung in ausschließlichen Auswertungsgebieten bestimmt sind, werden in dem Gebiet der Vertragspartei gezogen, in dem der Inhaber der ausschließlichen Auswertungsrechte seinen Sitz hat. Von diesen Bestimmungen kann abgewichen werden, falls technische Gründe es erfordern. Jeder Hersteller hat das Recht, die für seinen Markt notwendigen Kopien ziehen zu lassen. Die Lieferung von Kopien in Gebiete, die nicht zu den ausschließlichen Auswertungsgebieten der Hersteller gehören, bedarf der Genehmigung beider Hersteller.

Artikel 7

Der Titelvorspann jeder Kopie, der Reklamevorspann und das Werbematerial des Films müssen den Hinweis enthalten, daß es sich um eine Gemeinschaftsproduktion handelt, an der Produzenten der beiden Staaten beteiligt waren.

Artikel 8

(1) Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung der Hersteller wird ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film auf Filmfestspielen für die Vertragspartei vorgeführt, welcher der Hersteller mit der größeren finanziellen Beteiligung angehört, oder, wenn die finanziellen Beteiligungen gleich hoch sind, für die Vertragspartei, welcher der Hersteller angehört, der den Regisseur stellt.

(2) Im Grundsatz wird die Ausfuhr eines in Gemeinschaftsproduktion erstellten Films von dem Hersteller mit der größeren finanziellen Beteiligung übernommen. Sind die finanziellen Beteiligungen gleich hoch, so übernimmt der Hersteller die Ausfuhr, der den Regisseur stellt. Soll ein Film in ein Land ausgeführt werden, das gegenüber beiden Vertragsparteien Einfuhrkontingente festgesetzt hat, und ist das Kontingent der Vertragspartei erschöpft, dem der nach den Sätzen 1 und 2 ausfuhrberechtigte Hersteller angehört, so soll der Film auf das Kontingent der anderen Vertragspartei angerechnet werden. Soll ein Film in ein Land ausgeführt werden, das gegenüber einer der Vertragsparteien keine Einfuhrbeschränkungen aufrechterhält, so soll der Hersteller dieser Vertragspartei die Ausfuhr des Films übernehmen.

Artikel 9

Die Aufteilung der Erlöse aus nicht ausschließlichen Auswertungsgebieten muß im Grundsatz der Beteiligung der Hersteller an den Herstellungskosten entsprechen.

Artikel 10

Eine Gemeinschaftsproduktion im Sinne dieses Abkommens ist auch ein Film, der von Herstellern beider Vertragsparteien mit Herstellern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Abkommens, deren Staaten mit einer oder beiden Vertragsparteien Abkommen über die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion abgeschlossen haben, hergestellt wird, sofern die Voraussetzungen des Artikels 4 erfüllt sind. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Abkommens entsprechend. Die finanzielle Mindestbeteiligung kann in Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 Ziff. i Buchstabe a 25 vom Hundert, bei Beschäftigung von Hauptdarstellern mit internationalem Ruf und zu außerordentlich hohen Kosten 20 vom Hundert betragen.

Artikel 11

Die Gemeinschaftsproduktion von Kurzfilmen wird von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien zugelassen, falls die Herstellung im Rahmen einer finanziell ausgeglichenen zweiseitigen Gemeinschaftsproduktion stattfindet und die Mitwirkung je eines künstlerischen Mitarbeiters (Regisseur oder Kameramann) aus dem Bereich jeder Vertragspartei sichergestellt ist. Für diese Personen gilt Artikel 4 Absatz 1 Ziff. ii.

Artikel 12

Der Antrag auf Genehmigung einer Gemeinschaftsproduktion ist von jedem der Hersteller unter Berücksichtigung der in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Durchführungsbestimmungen bei der jeweils zuständigen Behörde der beiden Vertragsparteien zu stellen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 13

Die nach Artikel 2 Absatz 3 erteilte Genehmigung einer Gemeinschaftsproduktion bindet die Behörden der Vertragsparteien nicht, die öffentliche Vorführung des fertiggestellten Films zuzulassen.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten sich regelmäßig schriftlich über die Erteilung, die Ablehnung, die Äußerung und die Rücknahme von Genehmigungen für Gemeinschaftsproduktionen im Rahmen dieses Abkommens.

(2) Vor der Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung wird die zuständige Behörde die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei konsultieren.

Artikel 15

(1) Es wird eine Gemischte Kommission gebildet, die sich aus Vertretern der zuständigen Ministerien sowie aus Sachverständigen der entsprechenden Behörden und Berufsgruppen zusammensetzt. Sie hat die Aufgabe, die Anwendung des Abkommens zu überprüfen, zu erleichtern und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen.

(2) Die Gemischte Kommission tritt in der Regel einmal alle zwei Jahre zusammen, wozu abwechselnd die eine oder die andere Vertragspartei einlädt. Auf Verlangen einer Vertragspartei tritt die Gemischte Kommission spätestens innerhalb von drei Monaten zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Schweden innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1977.

(2) Das Abkommen verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine Vertragspartei es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits anerkannten Vorhaben von Filmen in Gemeinschaftsproduktion bis zu ihrem Abschluß weiter.

GESCHEHEN zu Bonn am 14. Juni 1977 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und schwedischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter H e r m e s

Für die Regierung des Königreichs Schweden

Sven B a c k l u n d

Anlage
gemäß Artikel 12 des Abkommens vom 14. Juni 1977
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen

1. a) Anträge gemäß Artikel 12 des Abkommens sind in angemessener Zeit vor Beginn der Dreharbeiten, in der Bundesrepublik Deutschland spätestens vier Wochen vorher, einzureichen. Werden die Dreharbeiten begonnen, bevor eine Genehmigung erteilt wurde, so besteht allein auf Grund der fristgerechten Antragstellung kein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

   b) Die für den Hersteller mit der größeren finanziellen Beteiligung zuständige Behörde übermittelt der zuständigen Behörde im anderen Staat eine Zweitschrift des Antrages und der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls sobald wie möglich mit, welche Bedenken der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen könnten.

2. An notwendigen Unterlagen sind einzureichen:

   a) ein Drehbuch oder eine ausführliche Inhaltsbeschreibung von 50 bis 80 Seiten;

   b) ein Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungsrechte oder eine entsprechende Option;

   c) der vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Behörden abgeschlossene Gemeinschaftsproduktionsvertrag, und zwar in einem unterzeichneten Exemplar mit drei Durchdrucken;

   d) der Finanzierungsplan;

   e) ein Verzeichnis des technischen und künstlerischen Personals mit Angabe der Staatsangehörigkeit und der für die Schauspieler vorgesehenen Rollen in dreifacher, von den Vertragsparteien unterschriebenen Ausfertigung;

   f) der Drehplan mit Angabe der Aufnahmedauer (sowohl für Atelier- als auch für Außenaufnahmen) und der Aufnahmeorte;

   g) ein detaillierter Kostenvoranschlag in zweifacher Ausfertigung.

3. Die zuständigen Behörden können weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen anfordern.

4. Die Unterlagen werden in der Bundesrepublik Deutschland in deutscher und im Königreich Schweden in schwedischer Sprache mit Übersetzungen vorgelegt.

5. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag enthält folgende Angaben:

   a) den Filmtitel, gegebenenfalls den Arbeitstitel;

   b) den Namen des für die Herstellung des Films verantwortlichen Herstellers;

   c) den Namen des Filmautors oder, falls es sich um den Stoff eines literarischen Werkes handelt, des Bearbeiters;

d) den Namen des Regisseurs;

e) die jeweiligen finanziellen Beteiligungen der beiden Hersteller, und zwar sowohl am ursprünglichen Etat wie an etwaigen Mehrkosten;

f) die Verteilung der Erlöse;

g) eine Regelung für den Fall, daß der Antrag auf Genehmigung der Gemeinschaftsproduktion abgelehnt wird oder daß die Auswertungsgenehmigung oder die Freigabe des Films im Gebiet einer Vertragspartei verweigert wird;

h) den für den Drehbeginn vorgesehenen Zeitpunkt;

i) den Inhaber der Weltvertriebsrechte.